Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

242 (16.10.1915) Beilage

Visual Library

Amtliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Durlach.

№ 74. Samstag, 16. Oktober 1915.

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betr.

In Langenbrücken, Amt Bruchsal, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Durlach den 8. Oktober 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

Die Maul- und Klauenseuche in Pforzheim ist erloschen.

Durlach den 8. Oktober 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

Im Schlacht- und Viehhof in Karlsruhe ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Durlach den 13. Oktober 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betr.

Nachdem in dem Gehöfte des Louis Dreifuß und Leopold Simon in Königsbach die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden folgende Anordnungen getroffen:

A. Sperrbezirk.

Die in der Gemeinde Königsbach liegenden Gehöfte der Obengenannten bilden je einen Sperrbezirk i. S. der §§ 161 ff. der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz.

B. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk (A) wird ein Beobachtungsgebiet im Sinn der §§ 165 ff der Ausführungsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz, bestehend aus der Gemeinde Königsbach ohne Trais und Johannistalerhof, gebildet.

I. Gemeinsame Maßregeln für die Sperrbezirke und das Beobachtungsgebiet.

In der Gemeinde Königsbach ist verboten:

1. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.

2. Der Handel mit Klauenvieh, sowie mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

3. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf die Versteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

4. Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.

5. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind. (Vergl. § 11 Abs. 1, Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren.)

6. Im gleichen Umkreis sind verboten:
a) Viehmärkte und öffentliche Tierschauen, soweit sie andere Tiergattungen als Wiederkäuer und Schweine betreffen;
b) Jahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird;
c) Körungen von Tieren jeder Gattung.

II. Maßregeln für das Beobachtungsgebiet.

1. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh ohne polizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden. Auch ist das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespannen durch das Beobachtungsgebiet verboten.

2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung kann durch das Bürgermeisteramt gestattet werden. Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken kann durch das Bezirksamt gestattet werden. Wegen der Bedingungen siehe § 166 Abs. 2 und 3 der Ausf.-Vorschr. zum R.-Viehs.-Gesetz und § 49 der B.-B. hierzu.

3. Im ganzen Bereiche des Beobachtungsgebietes ist der gemeinschaftliche Weidegang von Klauenvieh aus den Beständen verschie-

Durlacher Wochenblatt.

Beilage zu Nr. 242. Samstag, 16. Oktober 1915.

Verschiedenes.

— Hinterbliebenenfürsorge vermißter Kriegsteilnehmer betr. Es kommt nicht selten vor, daß ein versicherter Kriegsteilnehmer vermißt wird, ohne daß über dessen Tod eine Nachricht an die Hinterbliebenen gelangt. Die Folge ist, daß die Hinterbliebenen nicht in der Lage sind, die Geltendmachung ihrer gesetzlichen Ansprüche aus der reichsgesetzlichen Invaliden-Versicherung zu wahren. Da die Witwen- und Waisenrenten nach § 1253 R.-V.-O. höchstens für ein Jahr rückwärts, vom Eingang des Antrags gerechnet zu zahlen sind und der Anspruch auf Witwengeld nach § 1300 R.-V.-O. verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Mannes geltend gemacht wird, so würde in fraglichen Fällen für die betreffenden Witwen und Waisen ein Schaden entstehen, wenn das Witwengeld gar nicht und die Witwen- und Waisenrenten für die abgelaufene Zeit nicht voll bezahlt werden könnten. Was die Hinterbliebenenrenten betrifft, so wird wohl in Fällen der erwähnten Art angenommen werden können, daß die Berechtigten durch Verhältnisse, die außerhalb ihres Willens lagen, verhindert waren, den Antrag rechtzeitig zu stellen, sodaß die auch über ein Jahr rückständige, nach § 29 Abs. 3 R.-V.-V. noch nicht verjährten Rentenbeträge nachbezahlt werden können. Zu beachten ist jedoch, daß der Antrag auf Rente innerhalb 3 Monaten zu stellen ist, nachdem das Hindernis weggefallen ist. Anders verhält es sich jedoch mit dem Witwengeld. Der Anspruch auf dasselbe verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehemannes geltend gemacht wird. Nach Ablauf dieser Ausschlußfrist kann dem Antrag auf Witwengeld selbst dann nicht mehr stattgegeben werden, wenn der Tod des Versicherten erst nach Ablauf der Frist zuverlässig festgestellt wurde. Unter diesen Umständen dürfte es sich für die Berechtigten empfehlen, in allen Fällen, in denen ein Versicherter vermißt wird und mit der Möglichkeit seines Todes zu rechnen ist, die Anträge auf Hinterbliebenenfürsorge fürsorglich möglichst bald, jedenfalls aber noch innerhalb eines Jahres seit dem Tage des Vermißtseins oder der letzten Nachricht über den Vermißten zu stellen und im Antrag zu bemerken, daß die Sterbeurkunde oder Todesbescheinigung nachgeliefert werde.

— Von einem Zuge edler Leutseligkeit unserer allgeliebten Großherzogin Luise weiß ein Landsturmmann in Oberöwisheim zu erzählen. Steht er da am letzten Sonntag vor dem Großherzogl. Schloß in Karlsruhe Wache. Kommt ganz unerwartet Ihre Kgl. Hoheit die Großherzogin Luise. In freundlicher und leutseliger Weise erkundigt sie sich nach den Familienverhältnissen des Mannes und dem wird so weich und warm ums Herz, daß er ganz ungeniert von Frau, Kindern und Großmutter erzählt. Beim Weggehen überreicht sie ihm eine Ansichtskarte vom Schloß, mit dem Bemerken, sie werde seiner Familie in nächster Zeit eine Freude bereiten. Wie erstaunten nun die Angehörigen, als die Post heute früh wirklich ein Paket von Ihrer Kgl. Hoheit brachte. Und an alle Familienmitglieder hatte die hohe Frau in liebevoller und fürsorglicher Weise gedacht. Wie freuten sich alle des freundlichen Geschenks und wie dankten sie der lieben Landesmutter für ihre treue Fürsorge.

— Das Polizeiamt in Darmstadt veröffentlicht den Werdegang von Zervelatwurstpreisen. Die aus Schweden stammende Dauerwurst kostete den ersten deutschen Käufer 2.40 ℳ für das Kilo, ging dann mit 2.60, 2.90 und 3.30 ℳ durch drei Hände, und der letzte Zwischenhändler gab die Wurst schließlich für 3.80 ℳ das Kilo an ein Warenhaus ab, das von Käufern 4.70 ℳ forderte! Der Verdienst der Zwischenhändler hat also die Wurst um 1.40 ℳ für das Kilo verteuert, in die Hände der Käufer gelangte sie um 2.30 ℳ verteuert. Solche Fälle unverschämtesten Wuchers könnten sicher alle Tage nachgewiesen werden!

— Nach einer Meldung aus New-York berichtet Oberst Goethals, daß der Panamakanal nicht eröffnet werden kann, bis ein ständiger Wasserweg durch das Gebiet der Erdrutsche gegraben ist. Es ist möglich, daß diese Arbeiten den Rest des Jahrs ausfüllen.

Schöffengericht Durlach. Ergebnis der Schöffengerichtssitzung vom 13. Oktober 1915: 1) Konrad Preiß aus Bretten wegen Bettels: 2 Wochen Haft, verbüßt durch die Untersuchungshaft. 2) Lorenz Schäf aus Münsterhausen wegen Bettels und Landstreicherei: 6 Wochen Haft und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde. 3) Christian Dennig Ehefrau, Sophie Luise geb. Konstantin aus Singen, wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz (Milchfälschung): Vertagt. 4) Ludwig Gähler aus Karlsruhe wegen Betrugs: Vertagt. 5) Franz Fabry Ehefrau, Wilhelmine geb. Ippich aus Dertingen, wegen Hehlerei: 14 Tage Gefängnis. 6) Seligmann Klein von Jöhlingen wegen Uebertretung seuchenpolizeilicher Vorschriften: 30 Mk. Geldstrafe event. 6 Tage Haft. Freisprechung von einem weiteren Falle der Uebertretung seuchenpolizeilicher Vorschriften. 7) Karl Wilhelm Hofmann aus Karlsruhe wegen Beleidigung der Julius Löffel Ehefrau in Durlach: Vertagt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Palmbach.

Farren-Verkauf.

Die Gemeinde Palmbach verkauft einen vier Jahre alten, ca. 10 Ztr. (Schlachtgewicht) schweren feiten Farren.

Angebote auf Lebendgewicht sind bis längstens **Donnerstag den 21. d. M.**, nachmittags 2 Uhr, beim Bürgermeisteramt einzureichen, woselbst auch die Bedingungen eingesehen werden können.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist, wozu die Bewerber eingeladen sind.

Palmbach, 10. Okt. 1915.

Der Gemeinderat:
Hailer, Bürgermeister.

Das Favorit-Modenalbum

für Herbst und Winter (nur 60 Pf.) **ist erschienen.** Für jeden Geschmack bietet es die gewohnte reiche Auswahl einer sorgfältig gewählten Mode. Alle Vorlagen können mit Hilfe der einzigbeliebten Favorit-Schnitte bequem nachgeschneidert werden.

K. Holtermann, Durlach.

Laden mit Wohnung,

Hauptstraße 69, in dem seit Jahren ein Schuhgeschäft mit bestem Erfolg betrieben wird, wegen Geschäftsaufgabe per 1. April 1916 zu vermieten. Derselbe eignet sich auch für jedes andere Geschäft.

Ebendaselbst ist im 2. Stock eine Wohnung von 5 Zimmern per 1. April 1916 frei. Näheres

Pfinzstraße 49, Büro.

Vergebung von Grabarbeiten.

Die Grabarbeiten zur Ableitung des sog. Kutschergrabens bei der neuen Kaserne, umfassend ca. 400 cbm Aushub, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind bis spätestens

Samstag den 23. Oktober d. J., vormittags 10 Uhr,

auf unserem Bureau abzugeben, woselbst nähere Auskunft erteilt und Angebotsformulare unentgeltlich abgegeben werden.

Durlach den 13. Oktober 1915.

Städt. Tiefbauamt:
L. Hauck.

Anforderung.

Die Beiträge zur

Bürgerwitwen- und Waisenkasse für 1915

werden hiermit in Anforderung gebracht.

Durlach den 15. Oktober 1915.

Die Gerrechnung.

Die

Ölfabrik Königsbach

empfiehlt sich zur Verarbeitung von

Nüssen, Bucheln, Mohn

und dergl.

Alle Sorten Zimmer-Heizöfen

für alle Arten Brennmaterialien, **Ofenschirme, Ofenvorsetzer, Verdampfungsschalen, transportable Kesselöfen,** roh und emailliert, **Kochgeschirre aller Art** und **Feuerungsgeräte** empfiehlt zu billigsten Preisen

K. Leußler, Lammstraße 23, Telephon 408.

Warnung!

Kaisers Brust-Caramellen

Wenn Sie in einem Geschäft gegen **Husten, Heiserkeit, Kehlkopfkatarrh, Verschleimung, Katarrh, schmerzenden Hals,** als **Vorbeugungsmittel** gegen Erkältungen **Kaiser's Brust-Caramellen** mit den **3 Tannen** kaufen, dann muss jedes Paket zu 30 Pfg. mit jeder Dose zu 50 Pfg., Kriegspackung 15 Pfg., die Schutzmarke **3 Tannen** tragen. Die millionenfach bewährten **Kaiser's Brust-Caramellen** sind niemals offen zu haben. Hüten Sie sich vor Nachahmungen und dem wertlosen Kaufmannsmarkt. Zu haben bei

Paul Vogel, Central-Drogerie.
Alfred Sobel, Löwenapotheke.
August Peter, Adler-Drogerie.
Julius Schneider, Blumen-Drogerie.
Hans Joseph, Löwenbrog., Grötzingen.

Eingeführter Cigarrenladen

auf der Hauptstraße, auch für Friseur- oder Schreibmaterialiengeschäft geeignet, auf 1. April 1916 zu vermieten. Näheres im Verlag.

Evang. Vereinshaus.

Sonntag 11 Uhr: Sonntagschule.
„ 8 „ Bibl. Vortrag.
Montag 8½ „ Jungfrauenverein.
„ 8½ „ Blaukreuzverein.
Mittwoch 8½ „ Männer- u. Jünglingsv.
Freitag 8½ „ Kriegsgebetstunde.
„ 9 „ Sonntagschulmitarbeiterv.
Samstag 5 „ Bibelkränzchen (Jg. Mädg.)
Samstag 8½ „ Turnen.

Friedenskapelle.

Sonntag 9½ Uhr: Predigt. Pred. G. Rapp.
„ 11 „ Sonntagschule.
„ 3 „ Jungfrauenverein.
„ 8 „ Predigt. Pred. G. Rapp.
Montag 8½ „ Kriegsbetstunde.
Donnerst. 8½ „ Kriegsbetstunde.

Immanuelskapelle Grötzingen.

Sonntag 10½ Uhr: Sonntagschule.
„ 2½ „ Predigt. Pred. G. Rapp.
Mittwoch 8½ „ Gebetsversammlung.

Neu-Apostolische Gemeinde.

Sonntag nachmittag 3 Uhr Predigt.
Mittwoch abend 8½ Uhr Predigt.

---

dener Beiger und die gesundheitliche Gefahr von Brennen, Jucken und Schwellung von Blasenwurf bestehen.

4. Funke fuh im Geschäftsgebiet folgen.

III. Maßregeln für das Sperrgebiet.

1. Für den ganzen Bereich des Sperrgebiets folgende Bestimmungen:

a) Sämtliche Funke fuh Schlingen. Der Verkehrsweg ist bei Fällen an der Seine und der Gebäuden die feste Kulturung, gleich zu machen. Die Verwendung von Gerätschaften zur Begleitung von Gehen und von Angelbunden bei der Jagd ohne Leine kann auf Anordnen vom Gesetzbuch gestattet werden.

b) Schlachten, Sichtbrieren, Fonte Schlachtern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Gellen verkehren, keine Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Gelle und sonstiger Gebäude von Kaserne oder im Sperrgebiet, Schlachten der Eintritt in die Sperrzone verboten. Im Bedarfsfall beziehungsweise Fällen kann das Gebäudeamt Ausnahmen gestatten.

c) Dünger und Jauche von Stallungen, Ställen und Gebäuden aller Art, die mit Jauchen Stoff in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrgebiet nur mit besonderer Erlaubnis unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Rauchwerk in das Sperrgebiet sowie das Durchreiten von solchem Wild durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchreiten von Rauchwerk ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Rauchwerk aus fertigem Gebrauchs im Falle eines besonders wichtigen Bedürfnisses auch zu Ausnahmen Jagdzwecken kann begleitmäßig erlaubt werden.

e) Die Ver- und Entladung von Rauchwerk auf den Eisenbahn- bezw. Schiffstationen im Sperrbezirk ist verboten.

2. Die verfeuchten Gebäude in Königsbach werden nach den Streiter mit Kern und mit solchen Gegenständen, die Träger des Milzbrandgiftes (zu Kosten, abgesperrt.

3. Sämtliche Rauchwerk nicht verfeuchteten Gebäude des Sperrbezirks unterliegt der Abbombung im Stadt.

4. Für alle Gebäude ist das Wegsetzen von Mist ohne vorherige Abdeckung oder anderer ausreichende Erhitzung verboten.

5. Das Abhalten von Versammlungen in dem Seuchengebiete, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schutzbestimmung verboten.

6. Auf bei an dem Seuchenzustande verbleibenden Gegen ist der Transport und die Verfügung von Tieren jeder Art verboten.

Durlach den 13. Oktober 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Reichsgesetzgebung, hier die Erhebung der Versicherungsbeiträge für Rechnung der Versicherungsanstalt während der Zeit des Krieges betr.

Wir bringen nachstehende im Reichsanzeiger Nr. 218 vom 17. September 1915 veröffentlichte Bekanntmachung des Vorsitzenden des Vorstandes zum Abdruck.

Karlsruhe den 2. Oktober 1915.

Großh. Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. V.: Wienes.
Dr. Dittler.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat auf Grund der Vorschriften vom 1. April 1876 unter Ziffer 3, § 40, 2 zu § 10 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Reichsbesteuerungen in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1907, S. 5) in seiner Sitzung vom 25. Sept. 1915 die nachstehend veröffentlichte Verordnung, betreffend Maßnahmen der Versicherungsämter für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges erlassen hat.

Berlin den 26. September 1915.

Der Reichskanzler:
Im Auftrage: Galle.

Verordnung.

betreffend Änderung der Verpflegungsgelder für Naturalverpflegung während der Zeit des Krieges.

§ 1.

Die Verpflegungsgelder für Naturalverpflegung — sowohl für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte, als auch für Mannschaften und Unterbeamte — werden für die Dauer des Krieges, bezogen auf die einzelnen Mahlzeiten wie folgt festgesetzt:

	mit Brot	ohne Brot
	Mk.	Mk.
a) für die volle Tagesbeköstigung	1,50	1,35
b) für die Mittagsbeköstigung	0,72	0,67
c) für die Abendbeköstigung	0,62	0,57
d) für die Morgenkost	0,31	0,26

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. (27. Sept. 1915.)